

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 3. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juni 2026)

zum Thema:

Abrisspläne in Neukölln: Aktive Vernichtung von Schulflächen trotz Schulplatzmangels?

und **Antwort** vom 16. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26249
vom 03. Juni 2026
über Abrisspläne in Neukölln: Aktive Vernichtung von Schulflächen
trotz Schulplatzmangels?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG Berlin) obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen. Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Neukölln um Zulieferung gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Welche Kenntnisse liegen dem Senat über die Abrisspläne des Bezirksamts Neukölln für gleich mehrere Neuköllner Schulgebäude vor?
2. Ist dem Senat das „Ganzheitliche Rückbaukonzept der bezirklichen Liegenschaften in Neukölln“ bekannt? Wenn ja, seit wann? Welchen Stellenwert hat das Konzept? Wurde es vom Bezirksamt bereits beschlossen? Zu welchen der dort aufgeführten Abrisse und Maßnahmen liegen bereits konkrete Zeit- und Maßnahmenpläne vor und für welche der geplanten Abrisse ist klar, aus welchen Haushaltsmitteln sie finanziert werden sollen?
6. In welcher Weise waren die Schulen und Schulgemeinschaften in die Erstellung des Konzepts eingebunden? In welcher Weise wurden schulische oder bezirkliche Gremien wie der BpP, der BEA, der BSA oder der BSB angehört und über Neuentwicklungen informiert?
7. Aus einer bezirklichen Anfrage der Neuköllner Linksfraktion (KA/448/XXI) geht hervor, dass 36 Neuköllner Schulen im Sommer 2025 überbelegt waren, also mehr Lerngruppen beherbergten, als baulich vorgesehen waren. Darunter waren auch Schulen, bei denen nun Gebäude abgerissen werden sollen. Wie lassen sich die Abrisspläne vor diesem Hintergrund erklären? Wie beurteilen Senat und Bezirk die Abrisspläne bzw. das „Ganzheitliche Rückbaukonzept“ aus fachlicher Perspektive?
9. Welchen Zusammenhang sieht der Senat zwischen der finanziellen Unterausstattung der Bezirke und dem vorgelegten Rückbaukonzept?

Zu 1., 2., 6., 7. und 9.: Dem Berliner Senat liegt das in der Fragestellung genannte Konzept derzeit nicht vor. Ebenso sind die konkreten Inhalte des Konzepts dem Senat derzeit nicht bekannt. Der Senat war weder an dessen Erstellung beteiligt noch in zugehörige Prüfprozesse involviert. In der Folge kann der Senat weder bewertende Einschätzungen noch Ableitungen fachlicher Folgen aus Sicht der Schulentwicklungsplanung vornehmen. Der Senat wird in den Austausch mit dem Bezirk hinsichtlich des Konzeptes und seiner Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung gehen.

Der Bezirk teilt mit, dass das Konzept zusammenfasst, welche Rückbauten aus baufachlicher Perspektive in den kommenden Jahren erforderlich sein werden. Dazu gehören insbesondere die Mobilen Unterrichtsräume (MUR), bei denen die Betriebsgenehmigung abgelaufen ist. Des Weiteren werden ältere Bauten betrachtet, bei denen eine Sanierung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Die baufachliche Perspektive stellt insofern die Grundlage für die nun erforderlichen fachlichen Betrachtungen der jeweiligen Bedarfsträger dar. Auf dieser Grundlage wird das Bezirksamt im nächsten Schritt abstimmen, an welchen Standorten vor dem Rückbau Ersatzbauten erforderlich sind. Die jeweiligen Bedarfe der Bedarfsträger – etwa Schulen

oder Volkshochschulen – werden unabhängig von den beruflichen Erfordernissen mit den betroffenen Einrichtungen und Gremien abgestimmt.

3. Das „Ganzheitliche Rückbaukonzept“ weist an mehreren Stellen konkrete Abrissdaten – teilweise zum Ende des kommenden Schuljahres – auf. Diese Abrisse betreffen vor allem Gebäude, die aktuell von den Schulen genutzt werden. Für den Fall, dass die Abrisse tatsächlich zum vorgesehenen Zeitpunkt stattfinden sollten: Wie viele Schulplätze würden an den einzelnen Schulen ab welchem Zeitpunkt durch die Umsetzung der im Konzept vorgesehenen Abrisse wegfallen? An welchen Standorten würden auch Schulplätze für Schüler*innen aus den Förderschwerpunkt-Gruppen 2 und/oder 3 wegfallen? Wo sollen die entsprechenden Schüler*innen künftig unterrichtet werden?

4. Gibt es konkrete zeitliche und standortbezogene Planungen, welche Räume den Schulen stattdessen zur Verfügung gestellt werden sollen? Wenn ja, wie sehen diese aus?

5. Welche konkreten Planungen für Ersatzräume oder -bauten existieren beispielsweise für das Gebäude der Schule am Bienwaldring, das aktuell Lernort für ca. 30 Schüler*innen aus dem Autismus-Spektrum ist und das laut „Ganzheitlichem Rückbaukonzept“ gegebenenfalls 2027 abgerissen werden soll? Wenn es diese Planungen gibt, aus welchen Mitteln sollen diese finanziert werden?

Zu 3. bis 5.: Laut Angaben des Bezirks weist das Rückbaukonzept für mehrere Gebäude konkrete Abrissdaten aus. Diese Abrisse betreffen überwiegend bereits leerstehende Gebäude oder Gebäude, für die ein Leerzug bereits geplant ist. Ersatzbauten sind daher überwiegend nicht erforderlich. Die Finanzierung ist durch entsprechende Investitionsmittel aus der pauschalen Zuweisung sichergestellt. Für weitere Liegenschaften finden derzeit noch Prüfungen statt. Dies betrifft den künftigen Standort der Werkschule Löwenherz ab dem Jahr 2027, die Schule am Bienwaldring sowie die Hans-Fallada-Schule. Darüber hinaus bereitet das Bezirksamt eine Machbarkeitsstudie für die künftige Entwicklung der Schule am Sandsteinweg und der erforderlichen Ersatzbauten vor.

8. Welche Raummindestgrößen gelten für die Neuköllner Schulen (bitte aufgeschlüsselt nach Schulform und Raumart)?

Zu 8.: Für den Neubau von Schulen gelten die in den Musterraumprogrammen des Senats nach Schulart und -zügigkeit vorgegebenen Raumgrößen als Sollflächen. Die Musterraumprogramme, aufgeschlüsselt nach Schul- und Raumart, sind veröffentlicht auf der Schulbau-Webseite unter:

<https://www.berlin.de/schulbau/service/downloadcenter/musterraumprogramme/>.

Gemäß gültigem Leitfaden für die Sanierung von Schulen finden die vorgenannten Musterraumprogramme für Schulen im Bestand nur eingeschränkt Anwendung. Der Leitfaden ist ebenso auf der Schulbau-Webseite unter <https://www.berlin.de/schulbau/service/downloadcenter/planungsvorgaben/> veröffentlicht. Demgemäß sollen als Richtwert für den allgemeinen Unterricht regelmäßig 1,7 m² je Schulplatz zuzüglich 12 m² für den Arbeitsplatz der Lehrkraft nachgewiesen werden. Zudem sollten Stammgruppenräume eine Mindestgröße von 53 m² haben. Zu Fachräumen sind für die Beschulung der Gesamtklasse – bei Unterschreitung der Raumgrößenvorgabe aus den Musterraumprogrammen – anhand einer Ausstattungsfachplanung die einzuhaltenen Sicherheitsabstände zur Vermeidung von Unfallgefahren sowie für eine sichere Entfluchtung im Evakuierungsfall nachzuweisen.

10. Neuköllner Grundschulklassen sind – auch vor dem Hintergrund der Sozialstruktur - im Durchschnitt kleiner als in den anderen Berliner Bezirken. Diese pädagogisch sinnvolle Maßnahme führt dazu, dass der Bezirk im Rahmen der Kosten-Leistungs-Rechnung finanziell bestraft wird. Inwiefern plant der Senat vor diesem Hintergrund, aber auch vor dem Hintergrund anderer Tatbestände, die den Vergleich der Schulplatzkosten zwischen den Bezirken verzerren, eine Überarbeitung der Kosten-Leistungs-Rechnung im Schulbereich?

Zu 10.: Die Kosten-/Leistungs-Rechnung (KLR) dient der transparenten Darstellung der tatsächlich entstandenen Kosten und Leistungen in der Berliner Verwaltung. Damit wird auch dem § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Rechnung getragen. Als Transparenz-Instrument folgen aus der KLR weder Verzerrungen, noch „finanzielle Bestrafungen“.

Die Finanzierung der Berliner Bezirke stützt sich wesentlich, aber nicht ausschließlich, auf die Globalsummenzuweisung des Landes (vgl. Art. 85 Absatz 2 Verfassung von Berlin (VvB)), die vom Abgeordnetenhaus im Zuge der Haushaltsberatung beschlossen wird. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die 12 Bezirke erfolgt dabei nach der Produktbudgetierung: Für alle Verwaltungsdienstleistungen der Bezirke (rd. 450 Produkte) werden dabei rechnerische Produktbudgets ermittelt, die am Ende zur Globalsumme zusammengefasst werden (sog. Produktsummen-Budget). Die Berechnung erfolgt auf Basis der jeweils aktuellsten KLR-Daten nach dem Prinzip „bezirksindividuelle Menge × einheitlichem Zuweisungspreis“. Der einheitliche Zuweisungspreis basiert auf dem Stückkosten-Median aller 12 Bezirke; es erfolgt also eine Budgetierung der „Normal-Kosten“. Individuelle bezirkliche Kosten-Besonderheiten werden hierbei bei allen Produkten grundsätzlich nicht gesondert berücksichtigt.

Die Kosten der bezirklichen Schulprodukte werden in gewissem Umfang von Vorgaben zur Klassenfrequenz beeinflusst, die sich aus entsprechenden Verordnungen des Senats ergeben. Die Grundschulverordnung sieht dabei für die Schulanfangsphase grundsätzlich Klassenfrequenzen von 23 bis 26 Schülerinnen und Schülern je Klasse vor (§ 4 Abs. 7 Satz 1 Grundschulverordnung (GsVO)). Soweit geringere Klassenfrequenzen auf diesen Vorgaben beruhen, werden die hieraus resultierenden kostenmäßigen Auswirkungen im Rahmen der Budgetierung der Schulprodukte berücksichtigt. Hierzu erfolgt im Rahmen des Planmengenverfahrens ein finanzieller Ausgleich (sog. „Gewichtungsfaktor“), der vorab mit allen Bezirken abgestimmt wurde. Diese Vorgehensweise, die sowohl den Konnexitäts-Grundsatz, als auch das haushaltsrechtliche Wirtschaftlichkeitsprinzip berücksichtigt, hat sich in den vergangenen Jahren bewährt; Änderungen sind daher nicht geplant.

Im Übrigen zeigen frühere Auswertungen, dass geringere Klassenfrequenzen kein ausschließlich auf den Bezirk Neukölln beschränktes Phänomen sind. Zudem hängt die tatsächliche Klassenfrequenz maßgeblich von schulorganisatorischen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen ab.

Berlin, den 16. Juni 2026

In Vertretung
Dr. Torsten Kühne
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie